

# Satzung

der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung Zukunft für junge Menschen

## Präambel

Die Stiftung fördert und/oder initiiert gemeinnützige Projekte und Maßnahmen, die in der Stadt Schwäbisch Hall und dem Einzugsbereich der Schwäbisch Haller Erziehungs-, Bildungseinrichtungen und sonstige Vereinigungen in den Bereichen Jugend und Bildung durchgeführt werden. Sie fördert insbesondere junge Menschen.

Die Bürgerstiftung unterstützt Projekte, die dazu dienen, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und die dazu geeignet sind, junge Menschen auf ihrem Weg zu reflektierenden, aktiven, sozial und politisch engagierten Bürgern ihres Gemeinwesens zu fördern.

Sie fördert und organisiert Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen in diesen Feldern.

Die Bürgerstiftung kann Institutionen, Organisationen und Einrichtungen unterstützen und deren Kooperation fördern, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen. Sie kann darüber hinaus Zustiftungen annehmen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schwäbisch Haller Bürgerstiftung Zukunft für junge Menschen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist es, in der Stadt Schwäbisch Hall und dem Einzugsbereich der Schwäbisch Haller Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und sonstigen Vereinigungen in den Bereichen Jugend und Bildung
- gemeinnützige Projekte und Maßnahmen zu fördern und zu initiieren
  - insbesondere junge Menschen zu fördern
  - Initiativen zu fördern, die einen wesentlichen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme liefern und einen nachhaltigen Nutzen für die Region Schwäbisch Hall, ihre Mitbürger und insbesondere die Jugend haben.
- (3) Zur Erfüllung dieses Stiftungszwecks wird die Stiftung insbesondere
- a) Bildungseinrichtungen und -projekte fördern, durch die politische Gegenwartsprobleme, historische und ideengeschichtliche Entwicklungen sowie wirtschaftliches, soziales und technisch-wissenschaftliches Wissen vermittelt werden,
  - b) begabte junge Menschen durch Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen unterstützen,
  - c) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte fördern, die dem Stiftungszweck dienen,
  - d) Begegnungen mit dem Ausland fördern, die den geistigen Horizont von jungen Menschen erweitern und die insbesondere Europa und seine Chancen für die jungen Menschen stärker im Bewusstsein verankern,
  - e) Projekte fördern, die soziales Lernen ermöglichen und bürgerschaftliches Engagement fördern,
  - f) Vereine, Einrichtungen und Initiativen unterstützen, die sozialen Härtefällen aus dem Landkreis Schwäbisch Hall gezielt mit Spendengeldern aus der Bevölkerung helfen, von denen auch Familien mit Kindern profitieren.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schwäbisch Hall oder den gesetzlichen Aufgaben des Kreisjugendamtes gehören.

### § 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### § 4 **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. (Unterstiftung). Sie können ab einem Betrag von Euro 250.000,- ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art (Unterstiftungen) anzunehmen.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für

andere selbständige Stiftungen, Gebühren in angemessener Höhe zu verlangen.

## § 5

### **Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## § 6

### **Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsaufsichtsrat.

Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal acht Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter bzw. Stifterinnen festgesetzt. Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation im Wege des Mehrheitsbeschlusses.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Jedes Mitglied kann jederzeit sein Mandat als Mitglied des Vorstandes niederlegen. Nach Ablauf der Amtszeit oder Niederlegung des Mandats bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden alle drei Jahre vom Vorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss eines gemeinsamen Gremiums aus Vorstand und Stiftungsaufsichtsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsaufsichtsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsaufsichtsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluß sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes verfügt der oder die Vorstandsvorsitzende über zwei und jedes weitere Vorstandsmitglied über eine Stimme.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsaufsichtsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsaufsichtsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## § 8

### **Der Stiftungsaufsichtsrat**

- (1) Der Stiftungsaufsichtsrat besteht aus mindestens 10 und maximal 30 Personen. Der erste Stiftungsaufsichtsrat wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Stiftungsaufsichtsrat ergänzt sich durch Kooptation im Wege des Mehrheitsbeschlusses. Werden Mitglieder des Stiftungsaufsichtsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsaufsichtsrat aus.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsaufsichtsrates beträgt drei Jahre, wenn nicht bei seiner Bestellung etwas anderes bestimmt wird. Wiederbestellung ist zulässig. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit oder Niederlegung des Mandats bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrates bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsaufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende des Stiftungsaufsichtsrates und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Der Stiftungsaufsichtsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsaufsichtsrates unterliegen vorbehaltlich des § 10 (6) insbesondere
- die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Wirtschaftsjahr
  - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als Euro 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) begründet werden.
- (7) Der Stiftungsaufsichtsrat entscheidet gemäß § 11 in Übereinstimmung mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsaufsichtsrates während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsaufsichtsrates abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsaufsichtsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

## § 9

### **Kreis der Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung**

- (1) Der Kreis der Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung fördert die Erreichung der Stiftungszwecke und Stiftungsaufgaben im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes bzw. des Stiftungsaufsichtsrates. Spender, die einmalig oder kumuliert mindestens 50 Euro pro Kalenderjahr zu Gunsten der Stiftung spenden, bilden den Kreis der Freunde und Förderer. Gleiches gilt für ehrenamtlich erbrachte Dienst- und Sachleistungen, wenn der Vorsitzende des Kreises der Freunde und Förderer die Gleichwertigkeit der Leistungen feststellt. Aus dem Kreis Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung kann jederzeit ausgetreten werden.
- (2) Zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere
- die Verankerung der Bürgerstiftung in der Stadt Schwäbisch Hall und seiner Bevölkerung
  - die Verbreiterung der Basis für Bürgerengagement

- Vorschläge für Projekte im Sinne des Stiftungszwecks
  - die Akquisition von Spenden
  - die aktive Mitarbeit bei der Umsetzung von Projekten
- (3) Die Versammlung wählt aus sich heraus eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für jeweils 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit oder Niederlegung des Mandats bleiben diese Mitglieder bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Der/Die Vorsitzende wird zu den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung eingeladen. Der/Die Vorsitzende kann zugleich Mitglied des Vorstands sein. Für die Bestellung zum Mitglied des Vorstands gilt § 7 Abs. 1.
  - (4) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit des Kreises der Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung in Abstimmung mit dem Stiftungsaufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
  - (5) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsaufsichtsrat sind berechtigt, an den Sitzungen des Kreises der Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - (6) Aus wichtigem Grund können Angehörige des Kreises der Freunde und Förderer der Schwäbisch Haller Bürgerstiftung durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsaufsichtsrates abberufen werden. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.
  - (7) Auf der regelmäßig abzuhaltenden Jahresversammlung des Kreises der Freunde und Förderer haben dessen Vorsitzende/r und der Vorstand der Stiftung einen Tätigkeitsbericht und den Jahresplan für das anstehende Kalenderjahr abzugeben.

## § 10

### **Fachausschüsse**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung erfolgt nach Vorschlägen des Stiftungsaufsichtsrates durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsaufsichtsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsaufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen.

- (4) Die Mitglieder von Stiftungsaufsichtsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (6) Bei Zustiftungen im Sinne des § 4 (4) Satz 2 (Unterstiftungen) kann auf Wunsch des Zustifters ein Fachausschuss gebildet werden. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Zustifters ernannt. Die Neubesetzung erfolgt durch den Fachausschuss selbst (Kooptation). Dieser Fachausschuss hat das alleinige Vorschlagsrecht über die Anlage des Kapitals und Verwendung der Erträge aus der zugrunde liegenden Zustiftung. Der Vorstand ist zum Einspruch nur berechtigt, soweit eine Entscheidung über die Anlage des Kapitals und Verwendung der Erträge gegen die Satzung der Bürgerstiftung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Abweichend vom Abs. 3 kann sich der Fachausschuss eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 11

### **Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Satzung sind möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, daß eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch übereinstimmende Beschlüsse von Stiftungsvorstand und Stiftungsaufsichtsrat mit einer 4/5 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluß zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorstand und Stiftungsaufsichtsrat beschließen gemeinsam über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmberechtigten. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsaufsichtsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluß in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen. Ein Beschluß über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Sollte ein Aufhebungsbeschluß aufgrund geänderter

Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Schwäbisch Hall. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### **Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 13

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schwäbisch Hall, Oktober 2008